



**Gemeinde Stüsslingen**

**Musikschulreglement**

## Allgemeine Bemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Es sei darauf hingewiesen, dass beide Geschlechter gemeint sind.

## I. Trägerschaft und Zielsetzungen

### Art. 1

Zielsetzungen und Angebot

Die Musikschule ist eine Institution der Gemeinde Stüsslingen. Sie soll interessierten Schülern Musikunterricht bieten.

Die Musikschule fördert die geistige und kulturelle Entwicklung der Schuljugend durch musikalische Ausbildung.

Über das Musikangebot der Musikschule Stüsslingen (Instrumentenangebot, Unterrichtsformen und Dauer) und die vertraglichen Einkünfte mit anderen Kreisschulgemeinden (Art. 24) entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung. Das Angebot wird in einem Anhang zum Musikschulreglement beschrieben.

## II. Behörden und Leitung

### Art. 2

Kommunale Aufsicht

Die Aufsicht des Musikunterrichts obliegt der kommunalen Aufsichtsbehörde (Gemeinderat).

### Art. 3

Musikschulleitung  
Aufgaben und Befugnisse,  
Pflichtenheft

Der Gemeinderat wählt einen Musikschulleiter. Dieser hat gemäss Pflichtenheft u.a. folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Umsetzung der für den Musikunterricht geltenden Richtlinien gemäss kantonalen Vorgaben und vorliegendem Reglement.
- b) Kandidatenvorschlag an den Gemeinderat bei der Wahl von Lehrkräften und Stellvertretern.
- c) Orientierung der Eltern über Anmeldeverfahren und Tarife des Musikunterrichts.
- d) Zuteilung der Schüler, Zuweisung der Unterrichtsräume und Erstellen der Stundenpläne in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft.
- e) Behandlung von Verstössen gegen die Schuldisziplin und Empfehlung auf Ausschluss von Schülern an den Gemeinderat.

- f) Erstellen des Budgets.

### III. Musiklehrpersonen

#### Art. 4

Anstellung der  
Lehrer

- a) Der Musikschulleiter hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Volksschulamt einzureichen.
- b) Das Volksschulamt nimmt namens des Departements für Bildung und Kultur die Einstufung der Musiklehrpersonen instrumentenbezogen vor und teilt der Gemeinde die Einstufung der Musiklehrkräfte in die entsprechenden Besoldungsklassen mit.
- c) Die vom Volksschulamt vorgenommene Einstufung ist für die Gemeinde verbindlich.
- d) Die Festsetzung der Erfahrungsstufe (Gehaltsstufe) nimmt der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung vor.
- e) Musiklehrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt.
- f) Kurzfristige und befristete Arbeitsverhältnisse können privat-rechtlich erfolgen.
- g) Sofern in diesem Musikschulreglement keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO).
- h) Pensen werden jährlich neu festgelegt und durch die Musikschulleitung bestätigt.

#### Art. 5

Kündigung

Kündigungen sind grundsätzlich nur auf Ende eines Semesters möglich und haben spätestens vier Monate vor Beginn des folgenden Schulhalbjahres zu erfolgen.

#### Art. 6

Besoldung

Die Besoldung wird durch das Volksschulamt Kanton Solothurn festgelegt. Es gelten die Vorgaben des Kantons.

#### Art. 7

Ausfall und  
Verschiebung  
von Stunden

Unterrichtsstunden dürfen nur in dringenden Fällen verschoben werden und Verschiebungen sind dem Musikschulleiter vorgängig ohne Verzug zu melden. Kann eine Musiklehrkraft aus persönlichen Gründen eine Stunde nicht erteilen, ist die Stunde vor oder nachzuholen. Nicht eingehaltene Stunden werden mit 1/40 des Jahresstunden-Honorars in Abzug gebracht.

## Art. 8

Pflichten

Die Musiklehrpersonen:

- a) Sie führen eine Kontrolle der Absenzen, die dem Musikschulleiter auf Verlangen zur Einsichtnahme und Archivierung abgegeben wird.
- b) Sie geben dem Musikschulleiter einen kurzen Bericht ab über das abgelaufene Schuljahr, machen Anregungen und stellen Anträge.
- c) Sie veranstalten mit ihren Schülern jedes Jahr mindestens ein öffentliches Konzert.
- d) Sie sind verpflichtet, bei schwerwiegenden Schulversäumnissen eines Musikschülers den Eltern und dem Musikschulleiter Meldung zu erstatten. Gegebenenfalls haben sie dem Musikschulleiter Antrag auf Ausschluss zu stellen.
- e) Sie helfen nach Möglichkeit bei der Besetzung von Stellvertretungen.
- f) Sie sind verpflichtet, an Konferenzen teilzunehmen.

## **IV. Schüler und Eltern**

### Art. 9

Zulassung

Das Musikangebot und die Zulassung sind gemäss Anhang Pos. A und C geregelt.

### Art. 10

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt für ein Schuljahr. Sie wird von der Schule und von den Musiklehrpersonen im Frühjahr abgegeben. Jeder Jahreskurs bedingt eine fristgerechte Anmeldung (siehe Anhang, Ziffer A). Der Eintritt von neu zugezogenen Schülern ist jederzeit möglich, sofern sie bereits einen gleichwertigen Unterricht besucht haben.

### Art. 11

Aufnahme

Die Aufnahme in den Unterricht erfolgt für die Dauer eines ganzen Schuljahres.

### Art. 12

Austritte

Austritte sind grundsätzlich nur im Falle eines Wegzugs oder aus ärztlich bestätigten Gründen möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

### Art. 13

Unterrichtsbesuch

Die Schüler sind verpflichtet, die belegten Fächer gewissenhaft und pünktlich zu besuchen.

### Art. 14

Stundenausfall

Ist der Besuch wegen Krankheit oder einem anderen triftigen Grund nicht möglich, ist die Musiklehrperson rechtzeitig, wenn möglich spätestens am Vorabend, zu benachrichtigen. Bei Absenzen ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorzuweisen. Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, die vom Schüler versäumten Stunden nachzuholen.

### Art. 15

Ausschluss

Wiederholt unbegründete Absenzen oder mangelnder Fleiss haben nach erfolgter schriftlicher Mahnung resp. Information den Ausschluss eines Schülers vom Unterricht zur Folge. Es wird kein Elternbeitrag zurückerstattet.

### Art. 16

Instrumente und  
Notenmaterial

Die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterial ist Sache der Eltern.

### Art. 17

Informationen und  
Elternbesuche

Die Eltern haben die Möglichkeit, sich von den Musiklehrpersonen beraten zu lassen. Es steht ihnen das Recht zu, dem Unterricht beizuwohnen.

## **V. Musikunterricht**

### Art. 18

Schuljahr

Die Unterrichtszeiten richten sich nach dem für die Schule geltenden Stunden- und Ferienplan.

### Art. 19

Unterrichtsräume

Die Gemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

### Art. 20

Unterrichtsdauer

Eine Gruppenlektion dauert 45 Minuten, eine Einzellektion 25 Minuten (1/2 Lektion).

## **VI. Finanzen**

### Art. 21

Mittel des  
Musikunterrichts

Die Kosten für den Betrieb des Musikunterrichts werden bestritten aus:

- a) Elternbeitrag
- b) Leistungen der Gemeinde Stüsslingen
- c) Beiträge des Kantons im Rahmen der Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht.
- d) Freiwilligen Spenden

### Art. 22

Elternbeitrag

Für den Musikunterricht ist ein vom Gemeinderat zu bestimmender Elternbeitrag zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per Semesterende.

### Art. 23

Reduktion  
Elternbeitrag

Der Elternbeitrag kann, wenn es ausserordentliche Umstände rechtfertigen, herabgesetzt werden. Über solche Gesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

## **VII. Auswärtiger Musikunterricht**

### Art. 24

Anmeldung

Für den Unterricht von Instrumenten, die an der Musikschule Stüsslingen nicht unterrichtet werden, kann auf das Angebot anderer Musikschulen der Kreisschulgemeinden zurückgegriffen werden, sofern eine vertragliche Übereinkunft mit diesen Gemeinden besteht.

## **VIII. Rechtsmittel**

### Art. 25

Beschwerden

- a) Über Beschwerden gegen Musiklehrpersonen und Musikschulleitung entscheidet der Gemeinderat.
- b) Gegen Entscheide des Gemeinderates kann gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes ein Rechtsmittel ergriffen werden.

Art. 26

Genehmigung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung auf  
Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 6. Mai 2024

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24. Juni 2024

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Georges Gehriger

Daniela Eugster